

Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

vom 11. November 2015

1. Nachtrag vom 3. April 2019

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2), Art. 10 Abs. 1 und Art. 23 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) und Art. 34 der Gemeindeordnung Wittenbach vom 1. Januar 2012 folgendes

Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:

- den Schutz vor vermeidbarem Lärm;
- den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen;
- die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;
- die Regelung des Parkierens auf öffentlichem Grund;
- die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch von der Gemeinde beauftragte Sicherheitsdienste;
- die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.

II. Lärm

Grundsatz

Art. 2

Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zutunbare Vorkehren jede Art von Lärm, der schädlich oder lästig werden könnte, zu vermeiden bzw. im Sinn von Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes frühzeitig zu begrenzen.

Ruhezeiten

Art. 3

Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe erheblich stören.

Die Ruhezeiten sind:

a) Sonn- und Feiertage

Die Sonn- und Feiertage sind im Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnung¹ geregelt. Es gilt das übergeordnete Recht.

b) Mittagsruhe

Die Mittagsruhe gilt von Montag bis Samstag und dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

c) Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

¹ sGS 552.1

Gastwirtschaften

Art. 4

Für die Gastwirtschaften gelten die Betriebszeiten des Gastwirtschafts-gesetzes¹, soweit in den einzelnen Gastwirtschaftspatenten keine abweichenden Betriebszeiten verfügt sind.

Gartenwirtschaften sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Elektrische und elektronische Geräte

Art. 5

Tonwiedergabegeräte, wie Radio- und Fernsehapparate sowie Stereoanlagen, sind in Zimmerlautstärke zu benutzen. Sie dürfen nicht bei offenen Fenstern oder Türen sowie im Freien betrieben werden, wenn Drittpersonen gestört werden.

Gartenarbeiten

Art. 6

Gartenarbeiten mit Maschinen wie Rasenmähern und anderen lärm erzeugenden Geräten sind von Montag bis Freitag zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr, an Samstagen zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie ab 18.00 Uhr untersagt.

Bauarbeiten

Art. 7

Lärm erzeugende Bauarbeiten sind von Montag bis Freitag zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr sowie zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie ab 17.00 Uhr untersagt.

In begründeten Fällen kann die Gemeinde für Arbeiten aus Gründen der Technik oder Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

Spielplätze und Spielwiesen

Art. 8

Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen dürfen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Benutzungszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen, beispielsweise bei Schulhäusern, zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft erfordert.

Tiere

Art. 9

Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

Feuerwerk

Art. 10

Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am Funkensonntag, am 31. Juli / 1. August und an Silvester / Neujahr.

¹ sGS 553.1

Knallkörper **Art. 11**
Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist untersagt. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 31. Juli / 1. August, an Silvester / Neujahr sowie während der Fasnachtszeit (Schmutziger Donnerstag bis Fasnachtsdienstag).

Massnahmen **Art. 12**
Der Gemeinderat ordnet die Massnahmen an, die ihm erforderlich scheinen, um diese Lärmvorschriften durchzusetzen.

Ausnahmen **Art. 13**
Der Gemeinderat kann Ausnahmen von vorstehenden Lärmvorschriften bewilligen.

III. Verunreinigung, Abfälle

Verbot von Verunreinigungen **Art. 14**
Öffentliche Gebäude, Strassen, Anlagen, oder Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Als Verunreinigung gelten auch Spucken und Urinieren.

Littering ist gemäss Art. 7bis des Übertretungsstrafgesetzes¹ verboten und wird gebüsst.

Verursacher können zur Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet werden. Andernfalls werden die Kosten dem Verursacher verrechnet.

Betriebsareale **Art. 15**
Inhaber von Verkaufsgeschäften, Kiosken, Take-Away-Imbissen, Automaten, Gastwirtschaften und Lokalen sind verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften. Sie können zudem verpflichtet werden, auf öffentlichem Grund in der näheren Umgebung der Betriebsstätte zusätzliche Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften.

Öffentliche Abfalleimer **Art. 16**
Öffentliche Abfalleimer und Robidog dienen einzig dem Entsorgen von Abfall, der an Ort und Stelle entsteht.

Es ist untersagt, Siedlungsabfälle in öffentlichen Abfalleimern und Robidogs zu entsorgen.

¹ sGS 921.1

IV. Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen

Plakate, Reklamen

Art. 17

Für das Anbringen von Anzeigen, temporär und fest angebrachten Strassenreklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz¹.

Ohne Bewilligung angebrachte Plakate werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

LED-Ortseingangstafeln

Art. 17bis²

Der Gemeinderat definiert für die Benutzung der LED-Ortseingangstafeln entsprechende Nutzungsbedingungen und erlässt darüber eine Vollzugsverordnung.

Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung

Art. 18

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (inkl. die durch Widmung zum öffentlichen Grund zu zählenden Anlagen) sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken.

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch die Gemeinde.

Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

Strassenmusizieren, Betteln

Art. 19

Das Strassenmusizieren auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Das Betteln in der Öffentlichkeit ist verboten.

¹ sGS 711.1

² 1. Nachtrag vom 3. März 2019

<i>Campieren</i>	Art. 20 Auf dem öffentlichen Grund ist das Campieren bewilligungspflichtig. Die Bewilligung muss vorgängig bei der Gemeinde eingeholt werden. Das Campieren auf privatem Grund kann untersagt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet ist.
<i>Jugendschutz</i>	Art. 21 Minderjährige, welche durch negatives Verhalten wie z.B. Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- und/oder Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden. ¹
<i>Prostitution</i>	Art. 22 Die Prostitution ist auf öffentlichem Grund verboten.
<i>Benutzungsvorschriften</i>	Art. 23 Der Gemeinderat kann für einzelne öffentliche Plätze und Anlagen mittels Allgemeinverfügung besondere Benutzungsvorschriften erlassen.

V. Parkieren auf öffentlichem Grund

<i>Grundsatz</i>	Art. 24 Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr ² örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.
<i>Massnahmen</i>	Art. 25 Parkplätze und Parkgaragen können mittels Parkscheiben, Markierungen, Signalisationen, Parkuhren, Ticketautomaten und Dauerkarten bewirtschaftet werden. Der Gemeinderat legt die Massnahmen auf dem Gemeindegebiet fest.
<i>Nachtparkieren</i> <i>Örtlicher Geltungsbereich</i>	Art. 26 Es ist auf dem Gemeindegebiet Wittenbach nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, nachts regelmässig auf öffentlichem Grund zu parkieren.
<i>Zeitlicher Geltungsbereich</i>	Art. 27 Die Nachtparkzeit gilt täglich von 23.00 – 07.00 Uhr.

¹ Siehe Art. 36 dieses Reglementes

² SR 741.01

Dauerkarten

Art. 28

Für die Parkplätze auf öffentlichem Grund können auf das Fahrzeug-Kontrollschild lautende Monats- oder Jahreskarten gekauft werden.

Die Dauerkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

Meldepflicht für Nachtparkgebühr

Art. 29

Jeder Fahrzeughalter ist verpflichtet, der zuständigen Gemeindestelle den Eintritt der Gebührenpflicht für das Nachtparkieren zu melden.

Kontrolle des regelmässigen, nächtlichen Dauerparkierens

Art. 30

Es finden Stichprobenkontrollen statt. Der Tatbestand des Dauerparkierens ist gegeben, wenn ein Motorfahrzeug innerhalb einer Woche mindestens zweimal erfasst wurde.

Entzug

Art. 31

Bewilligungen und Dauerkarten nach Art. 28 können bei Missbrauch entzogen und/oder verweigert werden.

Erhebung der Nachtparkgebühr

Art. 32

Die Nachtparkgebühr wird von der Politischen Gemeinde mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt. Die Bewilligung ist erst nach Entrichtung der Gebühr gültig.

Personen, die das Nachtparkieren nicht melden und gebührenpflichtig sind, haben eine Administrativgebühr zu entrichten.

Wer die Gebühren im Sinne dieser Bestimmungen nicht bezahlt hat, muss diese nachzahlen. Es werden keine Gebühren zurückerstattet.

Gebührenrahmen

Art. 33

Es gilt folgender Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

- a) Für Parkuhren und Ticketautomaten Fr. 0.50 bis Fr. 3.00 pro Stunde;
- b) Für tägliches Dauerparkieren
 - Motorräder, Motorwagen und Anhänger
Fr. 6.-- bis Fr. 36.-- pro Tag
- c) Für regelmässiges nächtliches Dauerparkieren
 - Motorräder, Motorwagen und Anhänger
Fr. 50.-- bis 100.-- pro Monat
Fr. 500.-- bis 1'000.-- pro Jahr

Tarif

Art. 34

Der Gemeinderat legt die Gebühren in einem Tarif fest.

VI. Gemeindepolizeiliche Aufgaben und Befugnisse

Gemeindepolizeiliche Aufgaben Art. 35

Die Gemeinde kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben nach Art. 13 des Polizeigesetzes¹ einem privaten Sicherheitsdienst übertragen. Das Auftragsverhältnis ist in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes und die Mitarbeitenden der Gemeinde dürfen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Feuerwaffe tragen und keinen körperlichen Zwang anwenden.

Befugnisse

Art. 36

Die Gemeinde kann dem privaten Sicherheitsdienst für die Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben folgende Befugnisse übertragen:

- a) Bussen gemäss Ordnungsbussengesetz² und Ordnungsbussenverordnung³ erheben;
- b) Bussen auf der Stelle gemäss Art. 49 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung⁴ und Art. 9ff der Strafprozessverordnung⁵ erheben;
- c) Aufnahme der Personalien von Personen, die sich auffällig verhalten;
- d) Aufgreifen von Jugendlichen und Übergabe an Erziehungsberechtigte⁶;
- e) Präventive Wegweisung von Personen⁷

Schweigepflicht

Art. 37

Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die sie in Ausübung des Dienstes wahrgenommen haben, verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Auflösung des Auftrages.

VII. Videoüberwachung

Grundsatz

Art. 38

Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn:

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;

¹ sGS 451.1

² SR 741.03

³ SR 741.031

⁴ sGS 962.1

⁵ sGS 962.11

⁶ Siehe Art. 21 dieses Reglementes

⁷ Art. 29 lit. d, Art. 29bis und Art. 29ter Polizeigesetz vom 10. April 1980 (sGS 451.1)

- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinde legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoanlage den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Standorte

Art. 39

Die Standorte, wo die Videoüberwachung zur Anwendung gelangt, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügung festgelegt. Diese wird öffentlich publiziert.

Die Überwachung der bezeichneten Standorte kann auch mit einer mobilen Videoanlage erfolgen.

Einrichtung der Videokameras

Art. 40

Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Datensicherheit

Art. 41

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

Aufbewahrungsfrist

Art. 42

Videoaufzeichnungen von Aufnahmeeinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Protokollierung

Art. 43

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person (Auftraggeber und Betrachter) der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Datenschutz

Art. 44

Die Gemeinde bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoaufnahmen kontrolliert, insbesondere ob:

- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
- b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet der Gemeinde regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

VIII. Strafbestimmungen

Busse

Art. 45

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft oder mit Anzeige geahndet. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.

Zuwiderhandelnde Jugendliche können an Stelle einer Busse zu persönlichen Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit verpflichtet werden.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

Zusätzlich zur Busse bzw. zur persönlichen Arbeitsleistung werden dem Verursacher die amtlichen Kosten überwält (Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹).

IX. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 46

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 47

Folgende Reglemente der Politischen Gemeinde Wittenbach werden aufgehoben:

- Polizeireglement vom 14. November 1974
- Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen (Campingverordnung) vom 13. Dezember 1978

Referendum

Art. 47bis²

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

¹ sGS 951.1

² 1. Nachtrag vom 3. März 2019

Inkrafttreten

Art. 48

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen am 11. November 2015.

Gemeinderat Wittenbach

Fredi Widmer
Gemeindepräsident

Marcel Aeple
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. November 2015 bis 29. Dezember 2015.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 1. Januar 2016.

1. Nachtrag

Vom Gemeinderat erlassen am 3. April 2019.

Gemeinderat Wittenbach

Oliver Gröble
Gemeindepräsident

Florian Hafner
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. April 2019 bis 21. Mai 2019.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 23. Mai 2019.